

XXI.

Das Verhältniß des Bischofes zu dem Regular-Klerus.

Von Dr. Franz Nieder, Domscholaster.

Seit 15. März 1848 haben wir Nationalgarde, Preßfreiheit und Constitution; — katholische Christen bleiben wir dessen ungeachtet noch immer. Dieser Satz kann wohl keiner Beanständigung unterliegen; zum klaren Bewußtsein gebracht, ist er geeignet, vor manchem Irrthume zu bewahren. Einer der ärgsten wäre es, wenn Jemand meinen würde, weil der Staat die constitutionelle Regierungsform angenommen hat, müsse die Kirche das Gleiche thun; weil der Staat seine frühere Gesetzgebung ändert, können die Canones der Kirche nicht unverändert fortbestehen. Nach dieser Ansicht wäre die katholische Kirche in der That nichts anderes, als wie das Schifflein, welches dem Hintertheile eines Dampfschiffes angehängt ist, es muß alle Schwankungen und Sprünge nachmachen, welche von diesem angeregt werden. Die Kirche wäre nicht das Schifflein Petri, sondern das Schifflein eines Dampfers. Von dieser Vorstellung mag z. B. Hirscher eingenommen gewesen sein, als er sein Büchlein über die kirchlichen Zustände der Gegenwart schrieb.

Nein, wir bleiben katholische Christen, erbaut auf der Grundlage der Apostel. Unsere Kirche wird nicht

nach neuausgeheckten Versuchs = Theorien, sondern nach den Gesetzen regiert, welche von den rechtmäßigen Organen der Kirchengewalt gegeben werden. Diese Gesetze zu kennen und zu vollziehen, muß jetzt unsere vorzügliche Sorge sein; die Kirche soll ja ihre Angelegenheiten nach ihren eigenen, nicht nach fremden Satzungen selbstständig ordnen und verwalten.

In dieser Beziehung wollen wir unsere Aufmerksamkeit einem Gegenstande zuwenden, dessen richtige Erkenntniß für die kirchliche Leitung und richtige Ordnung der Diöcesanangelegenheiten von unverkennbarer Wichtigkeit ist; ich meine das Verhältniß des Bischofes zu dem Regular = Klerus. Die Darstellung dieses Verhältnisses hat viele Schwierigkeiten, da einer Seits die Privilegien und Exemtionen, welche den geistlichen Orden von dem apostolischen Stuhle verliehen wurden, nicht beeinträchtigt werden dürfen; anderer Seits aber die Leitung der Diöcese durch den Bischof nicht behindert werden soll. ¹⁾ Dazu kommt noch, daß wenige Kirchenrechtslehrer in genügender Weise sich mit diesem Gegenstande beschäftigen.

Fagnanus ²⁾ zählt 47 Fälle auf, in welchen die Regularen der Visitation oder Jurisdiction des Diöcesan-Bischofes unterstehen. Die Auctorität dieses Canonisten steht unangefochten da, und wird bei der vorliegenden Abhandlung um so sicherer benützt, als selbst Benedict XIV. ³⁾ ausdrücklich auf ihn hinweist.

¹⁾ Volentes libertatem, quam nonnullis Apostolica sedes privilegio exemptionis indulsit, sic integram observari, ut et illam alii non infringant, et ipsi ejus limites non excedant. Cap. I. de privileg. in 6^o. (5, 7.)

²⁾ Fagnani Commentaria in 2. partem primi Decretal. de officiis Ordin. cap. Grave.

³⁾ Benedictus XIV. de synodo dioecesana, lib. 9. cap. 15, num. 4.

Als allgemeiner Grundsatz über das Verhältniß des Bischofes zu dem Regular-Klerus könnte vielleicht folgender aufgestellt werden: Die Regularen ordnen ihre häuslichen Angelegenheiten nach den Ordensstatuten; in dem, was die Leitung der Diöcese betrifft, unterstehen sie dem Bischofe. Dieser Grundsatz wird durch die katholische Ansicht gerechtfertiget, daß die geistlichen Orden wie alle Institutionen der Kirche zur Erbauung des Leibes Christi dienen müssen. Dahin soll das Streben Aller gerichtet sein, insbesondere der Regularen, welche sich ein erhöhtes Streben nach christlicher Vollkommenheit zur besonderen Lebensaufgabe gemacht haben. Von ihnen erwartet daher die Kirche, daß sie den Bischof in Erfüllung seines schweren Amtes auf alle Weise unterstützen.

Gehen wir nun zur Darstellung der einzelnen Fälle über, welche jedoch, so weit als möglich, unter allgemeine Gesichtspunkte gebracht werden, um die Uebersicht und das Verständniß zu erleichtern. Die benützten Werke werden genau citirt, damit Jedermann selbst nachschlagen und das Weitere nachlesen könne. Es werden auch jene Fälle aufgeführt, welche bisher freilich wenige Beachtung fanden, allein in nächster Zukunft, wie wir hoffen, zur Geltung gelangen werden; dagegen bleiben jene Fälle außer Acht, welche bei uns nicht vorkommen, als: die Kloster-Commenden, die Prälaten mit quasi bischöflicher Jurisdiction und nullius diöcesis. Die Hauptquelle ist das Concilium von Trient; nur jene Privilegien der Regularen sind gültig, welche von demselben anerkannt werden, oder nach demselben von dem apostolischen Stuhle erlangt wurden.

I. Errichtung eines Klosters. Der Kirchenrath von Trient verordnet: Klöster und Ordenshäuser für Männer oder Frauen, dürfen in Zukunft nicht errichtet werden, ohne zuvor die Erlaubniß des Bischofes

in dessen Diöcese sie errichtet werden wollen, erhalten zu haben.⁴⁾ Ueberdieß ist auch die Genehmigung des apostolischen Stuhles erforderlich.⁵⁾

Hierüber sind nachfolgende Dekrete zu beachten. Clemens VIII. erklärte unterm 26. August 1603: Die Bischöfe können in ihren Diöcesen die Erlaubniß zur Errichtung neuer Convente, auch für Mendicanten, nicht ertheilen, wenn es nach Anhörung der Prioren oder Procuratoren anderer Convente, welche in demselben Orte bereits bestehen, und nach Anhörung anderer Mitinteressenten nicht gewiß ist, daß an demselben Orte der neu zu errichtende Convent ohne Beeinträchtigung der andern erhalten werden könne. Im Falle einer Appellation hierüber an den apostolischen Stuhl, hat der Ordinarius die Errichtung des neuen Conventes zu suspendiren, bis die Entscheidung des apostolischen Stuhles erfolgt.

Gregor XV. verordnete: Es sollen in Zukunft keine Convente errichtet werden, wenn in denselben nicht wenigstens zwölf Religiosen sich aufhalten, und von den Einkünften so wie von dem gewöhnlichen Almosen erhalten werden können.

Was insbesondere die Frauenklöster betrifft, ist es in der Praxis eingeführt, daß die Errichtung durch den apostolischen Stuhl geschehe, theils wegen der Ablässe, Privilegien und Exemtionen, welche erbeten werden, theils auch wegen der Erlaubniß, aus einem anderen Kloster die Abtissin für das neu zu errichtende herauszunehmen. Die Congregation der Bischöfe und Regularen prüft die Bedingungen, welche zur Erlaubniß der Errichtung gefordert werden. Diese sind: die Errichtung muß für wenigstens zwölf Chorfrauen geschehen; die Dotation darf nicht in Zinsen, sondern muß in unbe-

4) Concil. Trident. sess. 25, cap 3 de regular.

5) Benedictus XIV. o. c. lib. 9, cap. 1, num. 9.

weglichen Gütern, welche fruchtbringend und unbelastet sind, oder in einem Fideicommiss bestehen; die Einkünfte müssen wenigstens drei hundert Dukaten oder nach der Ortsbeschaffenheit auch mehr für zwölf Nonnen betragen, nebst der gewöhnlichen Mitgift, welche die Candidatinnen bringen, das Kloster soll an einem gesunden Orte liegen, mit den nöthigen Gebäuden versehen sein u. s. w. ⁶⁾

II. Einkleidung, Austritt, Profession. Betreffend die Einkleidung hat die h. Congregation über die Regularen unterm 25. Jänner 1848 folgendes Decret erlassen:

1. In keinem Orden, keiner Congregation, Genossenschaft u. darf Jemand zur Einkleidung zugelassen werden, der nicht ein Zeugniß, sowohl von dem Bischöfe seines Geburtsortes, als auch von dem Bischöfe jener Gemeinde, in welcher der Candidat nach vollendetem fünfzehnten Lebensjahre über Ein Jahr sich aufgehalten hat, beibringt.
2. Die Ordinarien haben nach fleißiger Erkundigung über die Beschaffenheit des Candidaten, in gedachten Zeugnißen über dessen Geburt, Alter, Sitten, Leben, Ruf, Stand, Erziehung und Wissenschaft zu berichten; auch anzugeben, ob er je in Untersuchung gestanden, ob er mit irgend einer Censur, Irregularität oder einem andern canonischen Hindernisse behaftet, ob er mit Schulden belastet sey oder wegen irgend einer Verwaltung einer Verantwortlichkeit unterliege.
3. Jeder Ordensvorsteher und Religiöse, welcher einen Candidaten ohne dieses Zeugniß aufnimmt, verfällt dadurch in die Strafe des Verlustes aller Aemter so wie des Stimmrechtes, und wird für immer untauglich, andere Aemter in Zukunft zu erhalten,

⁶⁾ Fagnanus l. c. num. 53.

wovon ihn allein der apostolische Stuhl soll dispensiren können. ⁷⁾

Die Verzichtleistung oder Uebername von Verbindlichkeiten durch einen Novizen ist ungiltig, wofern sie nicht mit Erlaubniß des Bischofes oder seines Vicars innerhalb der letzten zwei Monate vor der Gelübdeablegung gemacht wird.

Will ein Novize vor der Profession austreten, so soll ihm Alles zurückgestellt werden, was ihm zugehörte, und der Bischof soll, wo es nöthig ist, auch mit Anwendung kirchlicher Censuren bewirken, daß dieses ordentlich geschehe. ⁸⁾

Bei dem Urtheile über die Ungiltigkeit einer Ordensprofession muß nebst dem Ordensobern auch der Diöcesanbischof interveniren. ⁹⁾ Nach einer Erklärung der h. Congregation hat dieses Statt zu finden, es mag der Professe oder der Orden die Ungiltigkeitserklärung verlangen. ¹⁰⁾

III. Ordination der Ordens = Kleriker.

Der Kirchenrath von Trient ertheilt verschiedene Vorschriften über die Ertheilung der heiligen Weihen, diese betreffen auch den Regular = Klerus. Der Bischof prüft die zu Weihenden in Bezug auf die Würdigkeit, seinem Urtheile ist auch die längere oder kürzere Dauer der einzuhaltenden Interstitien überlassen. Die Ordensgenerale und Provinziale können wohl in ihren Dimissorialschreiben an den Bischof die Gründe angeben, aus welchen eine Abkürzung der Interstitien für den Orden nütz-

⁷⁾ Katholische Blätter aus Tirol, Jahrgang 1848, S. 1459.

⁸⁾ Concil. Trident. sess. 25, cap. 16 de regular.

⁹⁾ Ibidem cap. 19 de regular.

¹⁰⁾ Fagnanus l. c. num. 72.

lich oder nothwendig sei; die Entscheidung darüber hängt jedoch von dem Bischöfe ab. ¹¹⁾)

Die Aelte können den ihnen untergebenen Regularen die Tonsur und minderen Weihen ertheilen. Der Abt muß jedoch Priester und vom Bischöfe benedicirt sein; die zu Weihenden müssen seine Untergebenen sein. Wenn Eine dieser drei Bedingungen fehlt, so darf der Abt diese Weihen nicht ertheilen. Eben darum darf auch kein Bischof, kein Regular-Prälat seinen Untergebenen ein Dimmissorialschreiben geben, damit diese von irgend einem Prälaten die Tonsur und minderen Weihen erhalten, die Beschränkung auf die eigenen untergebenen Regularen ist im strengen Sinne zu nehmen.

Die Ertheilung der höheren Weihen soll von dem Diöcesan-Bischöfe geschehen, und an ihn haben die Regular-Aelte die Erlaubnißscheine zur Weihe für ihre Untergebenen zu richten. Diese Scheine dürfen nur dann an einen fremden Bischof gerichtet sein, wenn der Diöcesan-Bischof abwesend ist, oder nicht gerade Ordination hält. In diesem Falle muß der Generalvicar auf den Erlaubnißscheinen die Bestätigung beifügen: daß der Bischof abwesend ist, oder vor dem nächsten gesetzlichen Zeitpunkte keine Ordination vornehmen wird. Privilegien, nach welchen der Ordensobere seine Kleriker an einem beliebigen Bischof zur Ordination entlassen dürfte, erfordern zu ihrer Giltigkeit, daß sie nach dem Concilium von Trient ausgestellt, oder in den bestimmten Ausdrücken erneuert worden sind. ¹²⁾)

¹¹⁾ Concil. Trident. sess. 23, cap. 12 — 14 de reform. Fagnanus l. c. num. 49.

¹²⁾ Concil. Trid. sess. 23, cap. 10. de reform. Ferraris Bibliotheca canonica ad verbum Abbas, num. 21 — 23, 111 — 112. Benedictus XIV. o. c. lib. 2, cap. 11, num. 8 — 17. Kirchenrecht von Georg Phillips, 1. B., S. 391 — 402.

IV. Ordens = Disciplin. Der Kirchenrath von Trient befiehlt, daß alle Regularen, sowohl Männer als Frauen, ihr Leben nach Vorschrift der Regel, die sie angelobt haben, einrichten und ordnen, und vorzüglich das, was zur Vollkommenheit ihrer Profession, nämlich des Gehorsames, der Amuth und Keuschheit, und wenn sonst irgend eine Regel oder ein Orden andere besondere Gelübde und Vorschriften hat, was zu deren Wesenheit so wie auch zur Erhaltung des gemeinsamen Lebens, der Kost und Kleidung gehört, treu beobachten sollen. Auch die Obern sollen sowohl in den General- und Provinzialkapiteln, als auch bei der Visitation derselben, die sie zur gehörigen Zeit vorzunehmen haben, alle Sorgfalt und allen Fleiß anwenden, daß davon nicht abgewichen werde. Denn es ist bekannt, daß sie in dem, was zur Wesenheit des klösterlichen Lebens gehört, keine Erleichterung gewähren können.¹⁵⁾ Da nun die Bischöfe, jeder in seiner Diöcese, über die Befolgung der h. Canones zu wachen haben, und besonders darauf sehen müssen, daß die Gott und dem Dienste der Kirche geweihten Personen die Verordnungen der Canones gewissenhaft beobachten; so liegt es auch bei ihnen, darüber zu wachen, daß die Ordensleute nach jener Regel, welche sie angelobt haben, ihr Leben einrichten. Darum haben auch die Bischöfe in den Diöcesan = Synoden und in den Provinzial = Concilien auf genaue Beobachtung der Ordensregel gedrungen.¹⁴⁾

Wie sehr dieser Gegenstand dem Kirchenrath von Trient am Herzen lag, erhellt aus dem Schlusse seiner Anordnungen über die Regularen, wo es heißt: Der h. Kirchenrath gebietet allen Bischöfen in den ihnen unterworfenen Klöstern und allen anderen, welche ihnen

¹⁵⁾ Concil. Trident. sess. 25, cap. 1. de regular.

¹⁴⁾ Benedict. XIV. o. c. lib. 9, cap. 17, num. 1.

durch dieses Concilium speciell zugewiesen sind, und sämmtlichen Aebten und Generalen und den andern Ordensobern, daß die Beschlüsse über die Reform der Regularen sogleich in Vollzug gesetzt werden. Wosern aber irgend Etwas nicht zur Vollziehung anbefohlen wird, sollen die Provinzial-Concilien die Saumseligkeit der Bischöfe ersetzen und ahnden. Die Provinzial- und General-Kapitel der Ordensgeistlichen dagegen, und in Ermanglung der General-Kapitel, die Provinzial-Concilien sollen für Ebendaselbe durch Abordnung Einiger desselben Ordens fürsorgen.¹⁵⁾

Zur Herhaltung der Ordensdisciplin dient die Visitation und Correction. In wie ferne hier der Bischof eingreifen könne, wird in den folgenden Fällen bestimmt:

1. Visitation. Als Regel gilt: Jedes Stift oder Kloster muß einen Regular-Visitator haben; zur Ergänzung tritt der Diöcesan-Bischof ein.

Die Aebte der Hauptklöster und die übrigen Ordensoberen, welche den Bischöfen nicht untergeben sind, und auf untergeordnete Klöster oder Priorate eine rechtmäßige Jurisdiction haben, sollen diese Klöster und Priorate, jeder in seinem Orte und Orden, von Amtswegen visitiren. Die Hauptklöster selbst müssen aber auch visitirt werden nach den Constitutionen des apostolischen Stuhles und des einzelnen Ordens.¹⁶⁾

Alle Klöster, welche General-Kapiteln oder Bischöfen nicht unterstehen, noch ihre ordentlichen Regular-Visitatoren haben, sind verbunden, sich von drei zu drei Jahren in Congregationen zu vereinigen und Visitatoren zu bestellen. Thun sie dieses, auch nach Ermahnung des Metropolitens nicht, so

¹⁵⁾ Concil. Trident. sess. 25, cap. 22 de regular.

¹⁶⁾ Ibidem cap. 20 de regular.

sollen sie den Bischöfen, in deren Diöcesen ihre Klöster liegen, als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhles untergeben sein, werden mithin von diesen auch visitirt. Die Abteien, Priorate und Propsteien, in welchen die Regular-Observanz nicht in Kraft ist, sollen von dem Bischofe alle Jahre visitirt werden. ¹⁷⁾

Wenn Regularen ihre Lebensweise nach den Ordensstatuten nicht einrichten, so soll der Bischof die Ordensobern durch väterliche Ermahnungen anhalten, Abhilfe zu treffen. Wenn diese innerhalb sechs Monaten die Visitation und Correction nicht vornehmen, so sollen dieses die Bischöfe, als Bevollmächtigte des apostolischen Stuhles, thun, ganz so, wie es die Ordensobern nach ihren Statuten könnten. ¹⁸⁾

Klöster und Ordenshäuser, in welchen zwölf Religiösen nicht Unterhalt und Wohnung haben, und wirklich nicht wohnen, unterstehen gänzlich der Visitation, Correction und Jurisdiction des Ordinarius. ¹⁹⁾

Bei eremten Klöstern verfahren die Bischöfe als Bevollmächtigte des apostolischen Stuhles, bei nichteremten mit eigener Jurisdiction.

2. Correction. Eine dem Bischofe nicht untergebene Ordensperson, welche in der Kloster-Clausur lebt, und außer derselben sich so notorisch vergeht,

¹⁷⁾ Ibidem cap. 8 de regular. Sess. 21, cap. 8 de reform. Die Constitution Innocentii III. de Congregationibus ist zu finden in cap. 7. X. de statu monach. (3, 35.)

¹⁸⁾ Concil. Trident. sess. 21, cap. 8 de reform.

¹⁹⁾ Fagnanus l. c. num. 78.

daß sie dem Volke zum Aergerniße wird; soll auf Aufforderung des Bischofes von ihrem Obern innerhalb der vom Bischofe vorzubestimmenden Zeit nachdrücklich bestraft, und der Bischof von der Bestrafung in Kenntniß gesetzt werden. Geschieht dieses nicht, so soll der Obere seines Amtes entsetzt werden, und der fehlerhafte Regular vom Bischofe bestraft werden können.²⁰⁾

Regularen, welche ohne Erlaubniß ihres Obern den Convent verlassen, sollen, wenn sie betroffen werden, von dem Ordinarius des Ortes als Ausreißer aus ihrem Institute bestraft werden. Diejenigen hingegen, welche der Studien halber auf Universitäten gesendet werden, dürfen nur in Conventen wohnen; widrigenfalls werde vom Ordinarius gegen sie eingeschritten.²¹⁾

Ordensleute, welche außer dem Kloster leben, können, wenn sie sich verfehlen, von dem Ordinarius des Ortes als dem vom apostolischen Stuhle dazu Bevollmächtigten, nach dem canonischen Verfügungen in Untersuchung genommen, zurechtgewiesen und bestraft werden.²²⁾

Regularen, welche sich gegen Personen, die in einem Frauenkloster leben, oder gegen die Clausur der Nonnen verfehlen; ferner Regularen, welche in der Güterverwaltung der Frauenklöster sich etwas zu Schulden kommen lassen: können von dem Bischofe als Delegirtem des apostolischen Stuhles so oft und wann es nothwendig ist, zurechtgewiesen und bestraft werden,

²⁰⁾ Concil. Trident. sess. 25, cap. 14 de regular. Fagnanus l. c. num. 69.

²¹⁾ Concil. Trident. sess. 25, cap. 4 de regular.

²²⁾ Concil. Trident. sess. 6, cap. 3 de reform.

obwohl die erwähnten drei Fälle auf Fraueaklöster, welche den Regularen untergeben sind, sich beziehen. ²³⁾

Jene Regularen, welche gegen die Person des Bischofes sich verfehlen, oder die Jurisdictionsausübung desselben behindern, können ohne irgend einer Ausnahme von demselben Bischofe rechtmäßig gestraft werden. ²⁴⁾

Das Erkenntniß gegen Regularen, welche sich der Münzverfälschung schuldig machen, steht dem Ordinarius zu. ²⁵⁾ Derselbe kann auch Ordenspersonen, welche wegen eines notorischen Verbrechens in die Excommunication verfielen, öffentlich als excommunicirt erklären, damit sie von Andern gemieden werden. ²⁶⁾

V. Glaubenssachen. Der Bischof ist zuerst berufen, in seiner Diocese für die Erhaltung des Glaubens zu sorgen. Darum müssen die öffentlichen Lehrer und Jene, welche was immer für ein Beneficium erlangen, vor dem Bischofe des Ortes das Glaubensbekenntniß ablegen.

Wenn ein Prediger Irrthümer oder Aergernisse unter das Volk ausstüet, mag er auch in einem Kloster seines oder eines andern Ordens predigen, so soll der Bischof ihm das Predigen untersagen. Wenn er Ketereien geprediget hat, so soll der Bischof nach den Bestimmungen des Rechtes oder nach der Gewohnheit des Ortes gegen ihn verfahren, selbst wenn der Prediger vorgäbe, durch ein allgemeines oder besonderes Privile-

²³⁾ Fagnanus l. c. num. 38.

²⁴⁾ Fagnanus l. c. num. 76.

²⁵⁾ Fagnanus l. c. num. 79.

²⁶⁾ Fagnanus l. c. num. 75.

gium exemt zu sein, in welchem Falle der Bischof aus apostolischer Vollmacht und als Delegirter des apostolischen Stuhles vorgehen soll.²⁷⁾

VI. Gottesdienst. Der Kirchenrath von Trient stellt als Regel auf: Was immer in einer Diöcese sich auf den Gottesdienst bezieht, soll von dem Ordinarius besorgt, und da wo es nöthig ist, von ihm Fürsorge getroffen werden.²⁸⁾ In Beziehung auf den Regular-Klerus verbreiten sich die Kirchengesetze speciell über das h. Meßopfer, das allerheiligste Altarssakrament, das Predigen und die Processionen.

1. Das h. Meßopfer. Der Kirchenrath von Trient hat mehrere Bestimmungen aufgestellt über das, was bei der Feier der h. Messe zu beobachten und zu vermeiden sei. Die Regularen sind verpflichtet nicht bloß diese, sondern auch die Anordnungen des Diöcesan-Bischofes hierüber genau zu befolgen. Dieser kann hierin als Delegirter des apostolischen Stuhles handeln, kann die kirchlichen Censuren und andere Strafen verhängen. Die Regularen dürfen keinen auswärtigen Priester in ihren Kirchen celebriren lassen, ohne vorläufiger Erlaubniß des Ordinarius. Dieser soll es nicht angehen lassen, daß Jemand außer der Kirche auf einem tragbaren Altare, oder zur Abendzeit die h. Messe lese. Sie darf auch nur in jenen Oratorien gelesen werden, welche von dem Ordinarius zu bezeichnen und zu visitiren sind. An den Betrag des Meßstipendiums, welchen der

²⁷⁾ Concilium Trident. sess. 5, cap. 2 de reform. Sess. 24, cap. 12 de reform. Benedictus XIV. o. c. lib. 9, cap. 15, num 11.

²⁸⁾ Concil. Trident. sess. 21. cap. 8 de reform.

Bischof bestimmt, sind auch die Ordenspriester sich zu halten verpflichtet.²⁹⁾

2. Die Aussetzung des allerheiligsten Altarssakramentes. Hierüber verordnet die h. Congregation: es ist den Regularen nicht erlaubt, in ihren eigenen Kirchen das allerheiligste Altarssakrament zur öffentlichen Anbetung auszusetzen, außer wegen einer causa publica, welche jedoch von dem Ordinarius gebilliget sein muß; aus einer causa privata können sie wohl die Aussetzung vornehmen, nur darf das heiligste Sakrament aus dem Tabernakel nicht herausgenommen werden, und soll derart verschleiert sein, daß man die heilige Hostie nicht sehen kann.³⁰⁾

3. Predigt. Der Kirchenrath von Trient verpflichtet die Bischöfe, darüber zu wachen, daß in allen Kirchen, mit welchen die Seelsorge verbunden ist, an Sonn- und Feiertagen das Wort Gottes gepredigt werde. Wenn die bei solchen Kirchen angestellten Geistlichen hierin nachlässig sind, sollen sie mit Kirchenstrafen dazu verhalten werden. Der Bischof kann ihnen sogar einen Theil ihrer Beneficialeinkünfte entziehen, um damit einem Andern, der das Predigtamt übernimmt, anständig zu belohnen.

Diese Anordnung erstreckt sich auf alle Klosterkirchen, mit welchen die Seelsorge verbunden ist, wenn auch die Kirche einem Kloster, welches außer

²⁹⁾ Concil. Trident. sess. 22, decret. de obs. et erit. in celebr. Missae Fagnanus l. c. num. 46. Benedictus XIV. o. c. lib. 9, cap. 15, num. 5, lib. 5, cap. 9, num. 2.

³⁰⁾ Fagnanus l. c. num. 77. Benedict. XIV. o. c. lib. 9, cap. 15, num. 4.

der Diöcese liegt, einverleibt wäre. Dem Vollzuge des bischöflichen Befehles hierüber kann keine Exemption, keine Gewohnheit, keine Appellation hindernd entgegen treten, letzte hat keine einhaltende Wirkung.

Damit ein Ordensgeistlicher in der Kirche seines Ordens predigen könne, bedarf er der Erlaubniß seines Obern, mit welcher er sich persönlich dem Bischofe vorstellen, und dessen Benediction erbitten soll, bevor er das Predigtamt beginnt. Um dasselbe in Kirchen, welche einem anderen Orden angehören, ausüben zu können, ist dem Regularen nebst der Erlaubniß seiner Ordensobern auch die des Bischofes nothwendig. Gegen den Willen des Bischofes darf er weder in der Kirche seines Ordens, noch in einer anderen predigen. Der Ungehorsame kann von dem Bischofe, gegen dessen Willen er handelt, gestraft werden.³¹⁾

4. Festtage. Die Festtage, welche der Bischof in seiner Diöcese anordnet, sollen von allen Exemten, auch wenn sie Ordensgeistliche sind, gehalten werden.³²⁾ Nach einer Erklärung der h. Congregation sollen die Regularen an solchen Festtagen ihren Altus bei der heiligen Messe und dem Officium, welches sie in ihren Kirchen zu persolviren haben, beibehalten; nur in den Predigten und Lesungen, welche sie an das Volk halten, sind jene Evangelien und Episteln zu wählen, welche der Sæcular-Klerus an diesen Tagen anwendet.³³⁾

5. Processionen. Alle Exemten, sowohl die Welt-

³¹⁾ Concil. Trident. sess. 5, cap. 2 de reform. Sess. 24, cap. 4 de ref. Fagnanus l. c. num 42.

³²⁾ Concil. Trid. sess. 25, cap. 12 de regular.

³³⁾ Fagnanus l. c. num. 66.

als Ordensgeistlichen, wer sie immer sind, auch die Mönche, wenn sie von dem Bischofe zu den öffentlichen Processionen gerufen werden, haben dabei zu erscheinen. Ausgenommen davon sind nur Jene, die für immer in strenger Clausur leben, wie auch Jene, deren Klöster über eine halbe Meile von der Stadt entfernt sind. Diejenigen aber, welche zu erscheinen haben, kann der Bischof auch durch kirchliche Strafen dazu anhalten.

Alle Streitigkeiten über den Vortritt, welche bei öffentlichen Processionen, Umgängen und anderen dergleichen Veranlassungen zwischen kirchlichen Personen des Regular- und Sæcularstandes entstehen können, soll der Bischof schlichten, ohne daß eine Appellation oder irgend etwas statthast sei.³⁴⁾ Ueber den Vorrang bestehen jedoch folgende kirchliche Bestimmungen:

Das Kapitel der Metropolitankirche hat in allen kirchlichen Functionen den Vorrang vor dem weltlichen Magistrate derselben Stadt. Die Domherrn sind vor dem Magistrate zu thurificiren sowohl in der Dom- als in andern Kirchen. Außer der Kirche haben die Domherrn keine Jurisdiction, wenn sie nicht in corpore, sondern einzeln erscheinen; sie stehen daher denjenigen nach, welche eine Jurisdiction haben oder die Stadt repräsentiren.

Die Cathedralkirche überragt die Collegiatskirche an Ehre und Würde. Daher haben die Canonici der ersten den Vorrang von jener der zweiten in allen Functionen, selbst in jenen, welche in der Collegiatskirche Statt finden; eine gegentheilige Gewohnheit hat keine Geltung.

³⁴⁾ Concil. Trident. sess. 25, cap. 13 de regular. Fagnanus l. c. num. 67 — 68.

Die Canonici der Cathedral = und Collegiatskirche so wie alle übrigen Sacular = Kleriker haben immer den Vorrang vor den Regularen, auch in den eigenen Kirchen der Regularen.

Die Canonici und Priester der Cathedralskirche gehen allen Curaten der Pfarrkirchen vor, bei allen Processionen und Functionen, auch in den eigenen Kirchen dieser Curaten; dasselbe gilt auch von den Canonieis der Collegiatskirchen. Wenn die Canonici in corpore bei einer Procession erscheinen, gehen sie den benedicirten Aebten vor, nicht aber wenn jene einzeln außer dem Capitel sind.

Hinsichtlich der Pfarrer ist jedoch zu bemerken: Die denselben als Pfarrern übertragenen Aemter werden nach dem Bischöfe zunächst vom eigenen Pfarrer verwaltet; ferner in der Pfarrkirche sitzt nach den Canonieis unmittelbar der Pfarrer oder Rector der Kirche vor den übrigen Priestern. ⁵⁵⁾

VII. Ausspendung der h. Sacramente. In dieser Beziehung unterstehen die Regularen unmittelbar der Jurisdiction, Visitation und Correction des Diöcesan = Bischofes; bei Exemten handelt er als Delegirter des apostolischen Stuhles. ⁵⁶⁾

Keiner, auch kein Ordenspriester kann gültig Beicht hören, wenn er nicht von dem Diöcesan = Bischofe durch eine Prüfung, falls sie ihm nothwendig scheint oder auf andere Gründe hin, für tauglich erachtet wird, und die Jurisdiction erhält. Privilegien oder was immer für ein Herkommen können dagegen nicht zur Geltung

⁵⁵⁾ Ferraris Bibliotheca canonica, ad verbum Canonici, artic. 7.

⁵⁶⁾ Concil. Trident. sess. 25, cap. 11 de regular.

kommen.⁵⁷⁾ Nach der Constitution Gregors XV.⁵⁸⁾ kann der Bischof auch jene Ordenspriester, welche Beicht hören ohne, oder nach erloschener oder nach zurückgenommener Erlaubniß zur Strafe ziehen. Er kann die ertheilte Beicht-Jurisdiction aus Gründen, die seinem Gewissen überlassen sind, zurücknehmen; er kann auch, wenn gleich eine Prüfung schon früher Statt fand, eine neue anordnen.

Die Regularen können nicht von den Sünden, welche die Bischöfe sich reservirt haben, absolviren, auch die Mendicanten nicht. Selbst jene, welche die Facultät haben, von allen dem apostolischen Stuhle vorbehaltenen Fällen zu absolviren, können darum noch nicht von den bischöflichen Reservatfällen absolviren. Dieses hat Benedict XIV. so weitläufig und gründlich auseinander gesetzt, daß ein vernünftiger Zweifel nicht mehr Platz greifen kann.⁵⁹⁾

Die Regularen dürfen die ihnen einstens ertheilten Ablässe nicht publiciren oder dem Volke anbieten, ohne Erlaubniß oder Approbation oder Auctorität des Ordinarius. Dasselbe gilt auch von den Ablässen, welche was immer für Bruderschaften ertheilt wurden. So entschied die h. Congregation; sie erklärt auch, daß die Mendicanten zwar nicht vom Bischofe gehindert werden können, selbst Almosen zu sammeln in jenen Diöcesen, wo sie Convente haben; wenn sie aber außer dem Orte, wo sie ein Kloster haben, sammeln wollen, sind sie verpflichtet, dem Ordinarius die Erlaubniß ihrer Obern vorzuzeigen; seines Consenses bedürfen sie, wenn sie

⁵⁷⁾ Ibidem sess. 23, cap. 15 de reform.

⁵⁸⁾ De exemt. privil. Fagnanus l. c. num. 37.

⁵⁹⁾ Benedictus XIV. o. c. lib. 5, cap. 5, num. 6—9. Lib. 13, cap 9, num. 22.

außer der Diöcese sammeln wollen. Uebrigens ist ihnen nicht erlaubt, Almosen durch andere, als durch ihre Ordensbrüder zu sammeln. ⁴⁰⁾

Zum Verständniße des eben Gesagten ist in Erinnerung zu bringen, daß der Kirchenrath von Trient den Namen und Bestand der Almosenfammer aufgehoben und verordnet hat: Die Ablässe sollen künftighin durch die Ortsordinarien mit Zuziehung von zwei Domkapitularen zur gehörigen Zeit dem Volke bekannt gemacht werden; diesen wird auch die Vollmacht gegeben, die Almosen und die ihnen dargebrachte Liebessteuer unentgeltlich einzusammeln. ⁴¹⁾

Die letzte Oelung darf in der Regel nur vom Pfarrer gespendet werden. Ordenspriester, welche ohne dessen Erlaubniß einzuholen, dieses heilige Sakrament ausspenden, verfallen in die dem apostolischen Stuhle vorbehaltene Excommunication. Nur wenn der Kranke in Todesgefahr sich befindet, und der Pfarrer nicht bei der Hand ist, kann ein anderer Priester die letzte Oelung ertheilen. ⁴²⁾

VIII. Ausübung der Seelsorge. Die Curat-Beneficien, welche mit Klöstern, Collegien oder was immer für frommen Orden auf immer verbunden und vereinigt sind, sollen von dem Diöcesan-Bischofe jährlich visitirt werden. Er soll darauf sehen, daß die Seelsorge durch taugliche Vicarien sorgfältig verwaltet werde. Wenn es derselbe für die gute Leitung der Kirche nothwendig findet, sollen perpetuirliche, (nicht ad nutum amovibiles) Vicarien angestellt werden. Die Zuweisung eines größeren oder geringeren Theiles der Einkünfte für dieselben unterliegt dem Gutachten des Ordinarius.

⁴⁰⁾ Fagnanus l. c. num. 45.

⁴¹⁾ Concil. Trident. sess. 21, cap. 9 de reform.

⁴²⁾ Benedictus XIV. o. c. lib. 8, cap. 4, num. 7.

Die Regular- und Säculargeistlichen, welche in Klöstern oder Ordenshäusern die Seelsorge ausüben, unterstehen sammt den Kirchen in dem, was die Verwaltung der Seelsorge und der heiligen Sakramente betrifft, unmittelbar der Jurisdiction, Visitation und Correction des Diöcesan-Bischofes; bei exenten Kirchen und Personen handelt er als Bevollmächtigter des apostolischen Stuhles. Zur Seelsorge dürfen nur solche Geistliche verwendet werden, welchen der Bischof seine Genehmigung erteilt, und welche er früher geprüft hat. ⁴³⁾

Die Regularen können auch zur Muthilfe in der Seelsorge auf Säcular-Pfarren verwendet werden; dieses jedoch mit apostolischer Dispensation nur dann, wenn taugliche Weltpriester nicht vorhanden sind, und wenn es der Bischof wegen der Nothwendigkeit und des Nutzens für das Wohl der Kirche verlangt. ⁴⁴⁾

IX. Beschirmer. Ein Beschirmer, Conservator, ist ein vom apostolischen Stuhle delegirter Richter, um Einige gegen offenbare Unbilden, Beeinträchtigungen oder Gewaltthätigkeiten zu schützen; seine Gewalt erstreckt sich jedoch nicht auf solche Fälle, in welchen eine richterliche Untersuchung nothwendig ist. Der Kirchenrath von Trient nimmt wohl die Klöster von jenen Beschränkungen aus, welchen die Gerichtsbarkeit der Beschirmer unterworfen ist; die Regularen sind jedoch gehalten, ihre Conservatoren auf keine andere Weise zu wählen, als auf jene, welche von Gregor XV. vorgeschrieben ist, und sie dürfen nur der auf solche Weise Gewählten sich bedienen; widrigenfalls sind sie von Rechtswegen des activen und passiven Stimmrechtes beraubt, ihre Con-

⁴³⁾ Concil. Trident. sess. 7, cap. 7 de reform. Sess. 25, cap. 11 de regular. Fagnanus l. c. num. 14—17, 64.

⁴⁴⁾ Benedictus XIV. o. c. lib. 12, cap. 4, num. 7.

vente und Klöster, ihre Personen und Güter entbehren des Beschirmers auf Ein Jahr, so daß ihre Klagen unterdessen von dem Diöcesan-Bischofe verhandelt und entschieden werden müssen. Die Regularen sind ferner gehalten, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit Beschirmer zu wählen, und das Wahlokument bei dem Ordinariate einzureichen; sonst werden sie von dem Diöcesan-Bischofe belangt, für so lange, als sie die Wahl in der vorgeschriebenen Form nicht halten. Die gewählten Conservatoren können während eines fünfjährigen Zeitraumes nicht entfernt werden, außer wegen einer rechtmäßigen Ursache, welche entweder von dem apostolischen Stuhle oder von dem Diöcesan-Bischofe zu genehmigen ist. ⁴⁵⁾

X. Diöcesan-Synode. Der Bischof kann die Aebte und Regularen zur Diöcesan-Synode rufen, und daselbst sie betreffende Constitutionen erlassen. ⁴⁶⁾

XI. Censuren. Nicht nur die vom apostolischen Stuhle, sondern auch die von den Ordinarien ausgehenden Censuren und Interdicte sind auf den Befehl des Bischofes von den Ordensgeistlichen in ihren Kirchen zu verkünden und zu beobachten. ⁴⁷⁾

XII. Bruderschaften und fromme Anstalten. Die Bischöfe haben das Recht, alle Spitäler, Collegien und alle Bruderschaften der Laien, auch wenn sie in Kirchen der Regularen bestehen, so wie alle frommen Anstalten zu visitiren; auch sollen sie selbst vermöge

⁴⁵⁾ Concil. Trident. sess. 14, cap. 5 de reform. Fagnanus l. c. num. 44. Ferraris Bibliotheca canonica, ad verbum Conservatores. Die Constitution Gregorii XV., Sanctissimus ist zu finden in Barbossa de officio et potestate Episcopi, allegat. 106, num. 55.

⁴⁶⁾ Fagnanus l. c. num. 51. Benedictus XIV. o. c. lib. 3, cap. 1, num. 8 — 16. Lib. 9, cap. 15, num. 3.

⁴⁷⁾ Concil. Trident. sess. 25, cap. 12 de regular.

ihres Amtes über Alles, was zum Gottesdienste oder zum Heile der Seelen zur Unterhaltung der Armen gestiftet ist, nach den Satzungen der heiligen Canones erkennen und vollziehen.

Jene Regularen, welche die Verwaltung der Bruderschaften oder Spitäler übernehmen, können von dem Bischofe verhalten werden, ihm Rechenschaft über ihre Verwaltung zu geben, und er kann ihr etwaiges Verschulden hierin ahnden. Die Aebte, Aebtissinen und Regular-Pröbste, welche nach einer unvordenklichen Gewohnheit die freie Verwaltung des Vermögens ihrer Kirche haben, sind nicht verpflichtet, dem Bischofe über diese Verwaltung Rechnung zu legen.⁴⁸⁾

XIII. Frauenklöster. Ueber diese gelten noch besondere Bestimmungen, welche um des Zusammenhanges willen hier angeführt werden. Von Errichtung der Frauenklöster war bereits unter I die Rede.

Die Frauenklöster sollen von den Bischöfen als Bevollmächtigten des apostolischen Stuhles geleitet werden; diejenigen aber, welche von den Abgeordneten der General-Kapitel oder von andern Ordensgeistlichen regiert werden, sollen unter deren Obforge und Ueberwachung gelassen werden.⁴⁹⁾

Der Bischof soll den Willen der Jungfrauen, welche sich Gott weihen, sorgfältig erforschen, ob sie gezwungen oder verleitet seien, und ob sie wohl wissen, was sie thun. Bei Jungfrauen, welche älter als zwölf Jahre sind, ist diese Prüfung vor der Einkleidung und vor der Gelübdeablegung vorzunehmen. Die Vorsteherin des Klosters ist verpflichtet, dem Bischofe die Zeit der Gelübdeablegung Einen Monat früher anzuzei-

48) Fagnanus l. c. num. 47 — 48. Concil. Trident. sess. 22, cap. 8 — 9 de reform.

49) Concil. Trident. sess. 25, cap. 9 de regular.

gen; unterläßt sie dieses, so sei sie vom Amte auf so lange suspendirt, als es dem Bischöfe gut scheint.⁵⁰⁾ Die Regularen dürfen die Kleidung ihres Ordens den Tertiaren, welche nicht gemeinschaftlich leben, nicht übergeben, ohne den Bischof gefragt zu haben.⁵¹⁾

Die Bestimmung, wie viele Nonnen in einem Kloster leben sollen, hängt bei solchen Frauenklöstern, welche den Regularen untergeben sind, von dem Regularobern und dem Bischöfe ab.⁵²⁾

Dieser soll in den Frauenklöstern mit aller Sorgfalt die Clausur herstellen und erhalten. Gegen die Ungehorsamen sind, mit Hintansetzung jeder Appellation, die kirchlichen Censuren und andere Strafen anzuwenden. Keiner Nonne ist es erlaubt, nach abgelegter Profess auch nicht auf kurze Zeit unter was immer für einem Vorwande das Kloster zu verlassen, außer aus einer rechtmäßigen, vom Bischöfe zu billigenden Ursache. Pius V. hat diese Ursachen auf die drei Fälle der Epidemie, der Feuersbrunst und des Ausfuges festgesetzt.⁵³⁾

Der Bischof hat das Recht mit den Ordensobern den Wahlen der Aebtissinen beizuwohnen und den Vorsitz zu führen, entweder selbst oder durch einen Abgeordneten.⁵⁴⁾

Den Klosterfrauen soll von dem Bischöfe und den andern Obern außer dem gewöhnlichen Beichtvater zwei bis drei Mal im Jahre ein anderer außerordentlicher

⁵⁰⁾ Ibidem cap. 17 de regular. Fagnanus l. c. num. 71.

⁵¹⁾ Benedictus XIV. a. c. lib. 9, cap. 15, num. 11.

⁵²⁾ Fagnanus l. c. num. 52.

⁵³⁾ Concil. Trident. sess. 25, cap. 5 de regular. Cap. un. de statu regular. in 6^o (3, 16.) Benedictus XIV. o. c. lib. 9, cap. 15, num. 6—8. Fagnanus l. c. num. 56—59.

⁵⁴⁾ Fagnanus l. c. num. 39.

Theolog. prakt. Quartalschrift 1849. 4. Heft.

Beichtvater angeboten werden, und dieser ist verpflichtet, Alle Beicht zu hören. Regular = Priester können die Beichte der Nonnen nicht aufnehmen, wenn sie nicht die Jurisdiction dazu von dem Diöcesan = Bischofe erhalten haben.⁵⁵⁾

Jene Regularen, welche die Güter der Klosterfrauen verwalten, haben mit ihren Obern jährlich dem Diöcesan = Bischofe über diese Verwaltung Rechenschaft zu geben. Der Bischof hat das Recht, aus einer vernünftigen Ursache, die Ordensoberen zu ermahnen, einen solchen Verwalter zu entfernen; sind die Ordensobern hierin säumig, so steht es in der Macht des Bischofes, einen solchen Verwalter so oft und dann zu entfernen, wann er es für nothwendig findet.⁵⁶⁾ —

Dies sind die Bestimmungen des canonischen Rechtes über das Verhältniß des Bischofes zu dem Regular = Klerus; sie lassen sich in Kürze auf folgende Normen zurückführen. Die Regularen stehen in Ordensangelegenheiten unmittelbar unter ihren Ordensobern; in den vom Gesetze bestimmten Fällen sind sie der Jurisdiction, Visitation und Correction des Diöcesan = Bischofes untergeben. Die wichtigsten dieser Fälle sind: die Ertheilung der höheren Weihen, die Glaubenssachen, die Feier des Gottesdienstes, die Ausspendung der heiligen Sacramente, die Verwaltung der Seelsorge, die Berufung zur Diöcesan = Synode und die Verklündung der Censuren. Der Jurisdiction des Bischofes unterstehen die Frauenklöster, so wie jene Klöster, welche sich nicht in Congregationen vereinigen, endlich jene, in welchen we-

⁵⁵⁾ Concil. Trident. sess. 25, cap. 10 de regular. Benedictus XIV. o. c. lib. 9, cap. 15. num. 9 — 10.

Fagnanus l. c. num. 39.

⁵⁶⁾ Fagnanus l. c. num. 39.

niger als zwölf Religiosen wohnen. Ueber die Ordens-Disziplin wachen die Ordensobern, in deren Ermanglung die Bischöfe.

Bei dieser Darstellung hatte man nicht die Absicht, die Rechte der Bischöfe zu erweitern, und die Privilegien der Regularen zu beschränken; daß dieses nicht Statt fand, kann leicht aus dem Kirchenrechte Engel's erschen werden, welcher alle Privilegien und Rechte der Klöster zusammengestellt hat.⁵⁷⁾ Die historische Entwicklung dieser Rechtsverhältnisse ist zu finden bei Van Espen⁵⁸⁾, dann in der Encyclopädie der katholischen Theologie von Weger und Welte, 3. Band, Seite 841 — 844.

⁵⁷⁾ Collegium. universi juris. canonici, auctore P. Ludovico Engel. Tractatus de privilegiis et juribus monasteriorum.

⁵⁸⁾ Jus ecclesiasticum universum, parte 3, tit. 12.